Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

bon Efcher und Uftert,

Mitgliedern der geseigebenden Rathe der helvetischen Republik.

Band III. No. XII. Lugern, den 19. May 1799. (36. Floreat, VII.)

Gefetgebung. Großer Rath, 23 hornung. (Befchlug.)

trag wird angenommen.

Das Direktorium schlägt eine nähere Bestimfassung vor, welche fogleich angenommen wird.

Auf Marcaccis Antrag wird der vom Senat ver. men worfene Beschluß über die Distrikts. Einrichtung des Cantone Lugano noch einstweilen vertaget.

Um 24sten hornung war keine Sitzung bes großen 30152 after the an Raths. morate open and

Großer Rath, 25 hornung. Drafident: Schlumpf.

erflatt, bag er überzengt fen , bag teine allgemeinen Commiffion. Eufor folgt weitlaufig Gapanis An-Grundfage für Theilung pon Stagtes und Geineindgutltrag, welcher angenommen wird.

faufgesteut werden tonnen, bis die Stadte, welche ebemals fouverain waren, ihre Foderungen eingegeben ha ben, und dag dann erft auf Diese Renutniffe, bin bie Grundfate festgefest werden muffen : da aber die Bersammlung ungedultig ift ein Gutachten zu erhalten, Das Direttorium fodert Beschleunigung Der fo fobert er Entlassung aus Diefer Commission. Graf Enticheidung über die Frage mas Staats. oder Ge-will Ruhn feiner übrigen haufigen Geschäfte megen ent. meinogut fen, weil vorher die Rechnungen der Ber- laffen, und Zimmermann jum Prafident Diefer Comiffion waltungskammern nicht eingerichtet werden konnen. Graf weiß nicht warum man hierüber so lange hin, ter dem Borhang halte, und fodert daß der Commis in der Erfart, daß die Commission sich Carrard zum prasten ein anderer Prästdent gegeben werde. Zim mer man n. bedauert, daß man über eines der kahn in dieser Commission nicht mehr arbeiten will, kuhn in dieser Lommission nicht mehr arbeiten will, kind in dieser Braf der. Des loes folgt, so thatigsten Mitglieder eine Artschiefes Licht wersen wolle, und sorigens Graf der. Des loes folgt, so und sovert Verweisung der Botschaft an die Commission vieller Commission, nicht aber aus der Commission die Tagesandenna über Grafs Antrag. Dieser Antrag wird angenome und Tagedordnung uber Grafe Antrag. Diefer Un. miffion felbst entlaffen. Diefer Antrag wird angenom-

Das Gutachten, welchem zufolge das Direttomung eines f des Maitargefetes in der frangofischen 26. rium berechtigt wird, das Rloffergut Refpelboden gu verkaufen unter dem Beding, daß deffen Ertrag gie Der Sen at verwirft ben Beschluß ber dem Dorf Erziehungkanstalten verwendet, und dieser Berstetigen die aussere Au als Eigenthum zuspricht; die tauf zwen Monat vorher bekannt gemacht werde, wird fer Begenftand wird an die Commiffion gurud gewiesen jum zweptenmal verlefen und in Berathung genom-

> Cartier wunscht, daß diefe Bedingung des Bertaufs ausgelaffen werde, damit die zu erlofende Sum-me zu den dringendsten Staatsbedurfniffen verwandt werden tonne. Bimmermann folgt und munfcht, bag biefes Gut der Benugung feines tunftigen Beff pere megen , ichon in einem Monat bertauft merbe. Das Gutachten wird mit Diefen benden vorgeschlagenen Berbefferungen angenommen.

Das Direftorium theilt in einer Botichaft bie naheren Nachrichten mit, über Die im Unfang bes ver-Aoffenen Jahre von bem Rlofter St. Gallen vertauften Domainen. Gapani fodert Berweifing Diefer Bot-Rubn als Prafident ber Staatsguter Commiffion ichaft an Die uber Diefen Gegenstand niedergefette and the state of t

bis Morgen, weil fich bie Mitglieder nicht auf diefen cieje Comminion gebore nicht hieher. Gegenstand vorfaben , und alfo nicht barauf vorberet fimmt Carrard ben , und glaubt Rilchmanns Untrag tet waren. Gecretan fodert, daß diefer wichtigelien überhaupt nicht zwedmäßig, er findet aber bas Begenstand nicht langer aufgeschoben werde. Desloes Sutachten in Rudficht ber Collofationen nicht vollftan. und Carmintran folgen Secretan. Efcher aner Dig, und fodert baber Berweifung an Die Commiffion. tennt die Dringlichkeit Diefes Gegenstandes, ba er aber Euft or ftimmt Gecretan ben. aus Erfahrung weiß, daß wenn ohne Borbereitung fich mit Carrards Bemertungen und fimmt feinem Un. eine fo wichtige Berathung vorgenommen wird, fie trag ben, ungeachtet er felbit Mitglied der Commission fich meift unnuger Beife durch Aufftellung von Schwie- ift. Rilch mann dringt darauf, daß auch fein Anrigkeiten verzögert, welche megfallen wurden, wenn trag Der Commiffion zugewiesen werde, weil fonft die man erft das Bange überjeben batte, fo fimmt er Glaubiger um der Ginregiftrierungegebahr zu entgeben, 3 mmermann ben.

fcon zwen Tage an der Tagesordnung febt. Euftor feinem Antrag gegen Anderwerthe und Richmanns Dantt Efthern für feine Neufferung der er gang ben. Ginwendungen. Underwerth glaubt die Burudwei-

Der Militar Commission erfest werde. Graf fodert einzig benfügen , daß Diejenigen Sandanderungen, Dagesordnung, weil Roch nicht sehr frant ift, und welche die Einregistrierungs. Gebühren nicht zu entriche nicht leicht in dieser Commission zu ersetzen ware. Diefer lette Untrag wird angenommen.

Underwerth im Ramen einer Commiffion tragt fen. barauf an, daß ben Mothgeldstagen, Fallimenten oder Versteigerungen von den daben vorkommenden gericht, achten vor, über Schuldverschreibungen, welches für lichen Raufen teine Einregistrierungs gebühren bezahlt sechs Tage auf den Canzleptisch gelegt wird. werben follen. Auf Rubns Antrag wird Dringlich: feit erflart.

Rubn ftimmt gang biefem Gutachten ben, weil nie der Ginn des Gefetgebers feyn tonnte, auch Da noch diefe Abgabe gu beziehen, wo fie gur Bermehrung eines Unglude, wie es ben Gelbstagen ber gall fe ift, und baf fich feine Privilegien auf alle Lander ware, bienen murbe.

Rilchmann folgt, glaubt aber bag auch bloge Heberlaffungen der Guter an die Glaubiger jugleich mit Abel eine Korporation ausmacht, Die mit fremden in Diefes Befet aufgenommen werden follen. Cuftor Machten in Berbindung fiehet. folgt dem Gutachten und Kilchmanns Bemerkung. In Ermagung, daß Das Bestehen dieser Corporation Gerret an ftimmt ben, bemerkt aber, bag hieruber barauf beruhet um der ewige Todfeind der Frenheit gerichtliche Borfichtsregeln nothwendig find, weil fonft und Gleichheit ju fenn. burch verftellte Berichreibungen bem Staat die meiften In Erwägung, baf Bermeitung von Richmanns Antrag an die Commis, "erbliche Gewalt, Rang oder Sprentitel, jeder Gesfien. Carrard stimmt ganz den gedusserten Grund- "brauch, oder jede darauf zielende Einstzung derselben sagen ben, bemerkt aber, daß das Direktorium uns "soll durch die peinlichen Gesetze verboten werden." nur ju bem Gegenftand bes Gutachtens felbft einlud, und wir alfo , ba es einen Finangegenstand betrift, nicht weiters geben tonnen. Uebrigens aber bemerft er, bag auch ben diefen Sandanberungen bie Ginregimiffion noch ein Gutachten über Die Art Diefer Ginre- Monats nach Publitation Diefes Gefetes.

Das Gutachten über den Civil Broges ift an berfaistrierung vorlege. Anderwerth vertheibigt bas Lagesordnung. Bimmermann fodert Bertagung Gutachten und glaubt Carrards neues Begehren an Cartier pereiniat immer auf gangliche offentliche Bergeldstagungen ihrer Buber fimmt Secretan ben, weil bas Gutachten Schuldner bringen murben. Carrard beharrt auf Das Gutachten wird bis Morgen vertaget. fung an Die Commiffion fen durchaus überfluffig, und Dice fodert, dag Roch feiner Rrantheit wegen in man tonne Carrards Untrag gufolge dem Gutachten

Das Gntachten wird der Commiffion guruckgewice

Gmur im Ramen einer Commiffion legt ein Gut-

Folgendes Gutachten wird jum gwrytenmal bets lefen.

Der große Rath an ben Genat.

In Ermagung', bag ber Abel eine privilegiete Rlafe ausdehnen , wo felber anerkannt ift.

In Ermagung, bag in diefem Gefichtspunkt ber

In Ermagung, bag bas Beffehen Diefer Corporation

In Ermagung, daß bie Ronftitution Tit. 1. 6 Ginregistrierungsgebuhren enzogen murdent er fodert alfo fich mit Diefen Worten ausbrudt : "Es giebt teine

Sat ber große Rath

befchloifen:

r. Jeder vormalige Abeliche ift gehalten feine Abella ftrierung doch nothwendig ift? wegen der Sicherheit briefe bem Unterftatthalter bes Diftricts, in dem er ans ber Eigenthumerechte : er munfcht alfo, bag bie Com. gefeffen ift, gu uberliefern , und gwar in Beit eines nes Diftritte machen.

wird, bis ein Gefet weiters barüber bestimmt hat.

ober offentlichen Beamten verboten , fich in Schriften oder offentlichen Aften eines Abeldzeichen zu bedienen.

5. Alle Wappen : Schilde, Die in offentlichen Ga. len und offentlichen Platen, ober bor ben Saufern aufgestellt find; fo auch die Fahnlein auf den Dachern rung, auch alles was einigen Bezug auf Konigthum bemerkt, baß sich Gapani irre, indem unfere alteste und Foderalismus hat, sollen heruntergeriffen und Gollen nichts als ehemals frepe Menschen im Gegens und andere Diffinktione Beichen ber ehemaligen Regieweggeschaft werden.

ift.

set verlet, foll das erstemal mit dem Berluft des At. Suber findet die Affiliation richtig, und glaubt die tiv. Burgerrechts für fünf Jahre, das 2temal für gehn Erklarung, das helvetische Bolt sen ebel, ware nicht belvetischen Republit geftraft werden.

8. Jeder Rotar oder öffentliche Beamte ber diefem edel genannt ju werden verdiene, fo fen es bas bel- Gefet juwider handelt, foll von feinem Amt entfest vetifche. Bimmermann fodert, bag die Ginleitung werden, und für zwen Jahre vom Aftin Burgerrecht unter Borbehalt von Abfaffungeverbefferung angenom.

ausgeschloffen fenn.

9. Jeder nicht adeliche Burger ber fich in feinem Pettichaft eines Familien, Zeichens, oder der die vor. fungeverbefferung der Sauptfinn nicht verlohren gehe. maligen mit ihren alten Titteln ober Borgugen bezeichnet bedie it , foll fur bas erstemal von dem Di- titel ein Eigenthum ber Familien find , bte fie befiten, ftriftsftatthalter jur Ordnung gewiesen, und im Rud- und ihnen wohl bas Gefet ben Gebrauch derfelden fo fall das Aftiv. Burgerrecht auf zwen Jahre verlieren.

gangen Republit offentlich befannt gemacht, und ange, entziehen tann und gefest auch ein Selwyl, ein Erlach,

fchlagen werben.

Legler findet, man hatte auch die Geschlechts Folge davon finn, daß fich der junge aufgeblafene namen Graf u. f. w. mit in biefen Rapport aufneh Burger lacherlich macht; fagt ein folcher aber feinem men follen, weil er ihn, in Berhaltnif feiner 23 ch Cobn, fiebe durch biefe Thaten die du bier aufgestigkeit ju turg findet: er fodert & sweise Behandlung, geichnet findest, hat fich unfer Uhne einen unfterblis welche angenommen wird.

daß tein Abel mehr in Belvetien fenn foll, allein bei Der Gebrauch ber Abelsbriefe jebem Belvetier in und fen ungeachtet follen wir doch nichts in Die Erma auffer ber Republif unterfagt werde. gungegrunde eines Gefetes hineinbringen, welches un poration und noch weniger eine Affiliation mit denfeingefandt werden konnen. Suber dente, ba det

2. Derjenige ber feinen Abelsbrief nicht Bat, foulfremden gurffen mar, und in unfter Berfaffung Bins bavon die fcbriftliche Angeige bem Unterftatthalter fei langliche Grunde wider den Abel ju finden find, fo Diffritte machen. fodert er Durchftreichung biefer Ermagungegrunde. 2. Der Unterftatthalter foll die Abelebriefe famt Cuft or bentt auch, man brauche teine folche Grunbem Berbal Prozef ber fchriftlich gethanen Unzeigen De aufzustellen Die es und eigentlich zur Schande ma. der Berwaltungstammer überliefern, die Diefelben behalten den wurden , daß wir erft jest folche gefährliche Corporationen aufheben, ba fie boch ichon burch die Con-4. Et ift jebem bormaligen Abelichen, jebem Rotar, flitution aufgehoben find, gudem benkt er, baf ber befentlichen Reamten werhoten, fich in Schriften lette belvetische Burger edler ift, als eine noch nicht befrente Ration. Er will alfo auch biefes Befet nur auf tie Brundfate ber Frenheit, Gleichheit und der Constitution begrunden

Bapani beharrt auf bem Gutachten, weil ber mabre Abel von Rapiern und Ronigen herruhrt. Rubn satz der Leibeignen maren, er beharre also auf der 6. Es ift jedem Burger verboten, ein Pettschaft Abanderung ber aufgestellten Ermagungsgrunde. Guter will nicht die Geschichte des Abels machen, weil ju tragen, bas mit einem Geschlechts. Bappen gestochen es auch die Geschichte der Unterdruckung mare. aber wenigstens in den Bergen der Abelichen , eine Uf-7. Jeder vormals Abeliche, ber gegenwartiges Be- filiation flatt hatte , fo ftimmt er jum Gutachten. Jahre , und bas stemal mit ber Deportation aus Der nur unschicklich , fondern febr überfüßig , indem er an fich felbit schon überzeugt ift, wenn iett ein frenes Bolt Diefer lette Antrag wir angenommen. men werbe.

Gapani erflart, er hoffe bag in Diefer Abfaf.

Rubn widerfest fich dem erften f, weil diefe Abels. wohl in der Republit als auch auffer berfelben unter-10. Wegenwartiges Gefet foll gedruckt, und in der fagen, feineswegs aber Diese ihre Familienatten ihnen wurde feinem Gohn fagen, fiche burch Diefe Briefe bift du mehr als beine Mitburger, fo wird bie einzige chen Ruhm erworben, fo wird eine eble zweckmäßige S 1. Rubn benet, wir find alle ber Meinung , Macheferung bewirft werben. 3ch fobere alfo, bag

Graf will ben Reitpunkt eines Monats fur bie richtig ift, und alfo einigermaffen und lacherlich ma Einlieferung verlangern, weil einige biefer Abelsbriefe Den kounte : ba nun der Abel nie eine allgemeine Cor lich im Ausland befinden und alfo nicht in einem Monat

Staat das Decht hatte, die Vorzüge des Adels geset; Theil der Nation ruhigen ungestörten Lebensgenusse, lich aufzuheben, fo habe er auch das Recht die Abels- auf die naben Beranderungen vollig unvorbereitet; briefe an fich ju gieben, benn folche Ramen Die fich burch die Regierungen überredet, daß bas Unnaberen ums Vaterland oder um die Menschheit verdient ge der französischen Truppen den Religions-Eultus, die macht haben, werden in der Geschichte besser als in allgemeine und besondere Sicherheit, die Ehre und den Abelsbriefen zu einer eblen Nacheiferung aufgestellt. das Leben der Einwohner in Gesahr seize; der Umstand, Er stimmt also zum 5 mit Grafs vorgeschlagener Ver- daß diese Ueberredungen nur zu allgemein Eingang belierung.

thumsrecht der Adelsbriefe zu vertheidigen, indem Die De Gefühl Des Bedurfniffes einer fo volligen Berande-Thaten ber großen Manner binlanglich in der Gefchich. rung ber Staatsverfaffung - Berbefferungen wunfchte te aufbewahrt find: Die Commission hatte vorgeschla. man überall - entschuldigen diese Beforgnif ben tegen, diese Titel zu verdrennen wie in Frankreich , bem Unparthenischen. Nur Leichtsinnige, denen jede wenn fie nicht vermuthet hatte, daß in denselben viel Berfassung gleich ift, seigen sich darüber hinweg, und leicht einige Eigenthumsrecht Beweise enthalten seyn Chrycizige, denen diese Beranderung zur Bestiedigung tonnen. Er beharret auf bem Gutachten. Cufto ribrer Absichten erwanscht ift, und Manner, bie mit folgt Subern.

Secretan benft, eine Beilighaltung bes Gigen, voraus feben. thumsrecht ber Abelsbriefe ware wider die Constitution, besonders da man andere nutbare Adels. oder Reodal teder, ohne Logit ftudirt zu haben, folgern tann : Rechte abgeschaft habe; aufferdem fieht er biefen & alei 2Bas einmal gefchah, kann wieder geschehen. eine Art Probierftein bes Republikanismus des ebevo rigen Abels an, und als eine zweckmäßige Abschnei vor zehen Jahren noch alle biefe fich uber gang Europa bung ber hofnungen ber Privilegierten , er stimmt alfo verbreitenden und in einem großen Theile besfelben in bemfelben mit Grafe Berbefferung bey.

(Die Fortfetung folgt.)

Meber bie Furcht bor bem Richtbeftanbe unferer Berfaffung.

neuen Ordnung der Dinge, die Ur- und Wahlversamm- gespanntesten und entgegengefestesten Leidenschaften, lungen, die Bahl und Organisation der neuen Resaußerordentliche Anstrengungen und Mittel mitwirken. gierung, ihre Gesetze, Verordnungen, Einrichtungen, Noch schwebt die Wagschale des Schicksals der Raschelle — die Besetzung des Landes durch die französtionen. Wer kann voraus bestimmen, auf welche sischen Truppen, ihre zum Theil starken und drückenden Seite sie sich neigen wird? Einquartirungen folgten fo unerwartet, fo unvorbereitet, fo fchnell auf einander, daß ein großer Theil der Der Dinge, die feste Grundung ber neuen Berfaffung; Nation nicht mußte, wie ihm daben geschah, und die Berbreitung ihrer Grundfate und ihres Beiftes, nicht jum Befinnen fommen tonnte.

Urfachen. Gewohnt der vorigen Verfassung, durch nothig, daß Mittel angewandt werden, diese Furcht, Erziehung und Unterricht und fo viele Privatverhalt- nicht gu'unterdrucken, fondern fie durch einleuchtende niffe fur fie eingenommen; bey einem fur einen großen Brunde ju wiederlegen und ganglich ju beben.

fanden, und wegen Unbekanntschaft mit der Absidit Sapani erwartete nicht, daß in diefer Berfamm: Der frangosischen Regierung und dem mahren Inte-lung fich jemand herausnehmen werde, das Eigen- resse unfere Baterlandes finden mußten ; das mangelnpolitischem Scharfblicke tie Dauer dieser Berfassung

Diese Besorgnig grundet fich auf ben Schlug, ben

Richtig ift an fich biefer Schluff. Und - wer hatte die Verhältnisse und Schicksale vieler Millionen Menschen eingreifenden Veranderungen der Dinge vorher seben können? Eben dieser außerordentliche, den Scharfblid und die Berechnungen vielleicht der größten Polititer tauschende Bang der Dinge lagt fur Die Butunft nichts mit unfehlbarer Gewisheit vorhersagen für Ereigniffe, auf Die taufend unvorhergesehene oder doch weniger bekannte Umftande Ginflug haben, und Der Umfturg ber alten und die Ginfubrung ber wo nicht nur eine gewöhnliche Politie, fondern die

Diefe Furcht halt den Gang der neuen Ordnung ibr Gindringen in die Begriffe, Ideen und Sandlun-Eine naturliche Folge hievon ift , dag viele noch an gen vielleicht mehr als tein anderes Sindernig auf. dem Bestehen dieser neuen Ordnung der Dinge zwei- Sie ist das geschiektesse Mittel, dessen sich die Feinde feln, und besorgen, daß auch diese das gleiche Schiekt der neuen Verfassung gegen sie bedienen — und mit sal der vorigen haben, daß sie gestürzt werde, daß es so viel mehr Erfolge bedienen, weil Furcht eine Geeine Contrerevolution geben könne. Diefe Stimmung beruft gang auf den angeführten fo viel diefer auch affektirt wird. Es ift beswegen febr